

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Ina Lenke, Sibylle Laurischk, Miriam Gruß, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Otto Fricke, Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Birgit Homburger, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Gudrun Kopp, Dr. h. c. Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Harald Leibrecht, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dr. Erwin Lotter, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Frank Schäffler, Dr. Konrad Schily, Marina Schuster, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Dr. Daniel Volk, Christoph Waitz, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit

A. Problem

Zu Beginn des Jahres 2007 wurde das Elterngeld als Lohnersatzleistung eingeführt. Ergänzt wurde die Lohnersatzleistung durch ein Mindestelterngeld, das Eltern nach der Geburt ihres Kindes erhalten, wenn sie ihr Kind bzw. ihre Kinder selbst betreuen und erziehen, mit ihren Kindern in einem Haushalt leben und nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind.

Immer wieder wurde seitens der Verbände Kritik an einzelnen Bestimmungen geäußert. Diese betrifft auch die Tatsache, dass Mütter und Väter, die gleichzeitig Elternzeit nehmen und Teilzeit arbeiten, nur Anspruch auf jeweils maximal sieben Monate Elternzeit haben. Des Weiteren ist es oft nicht möglich, die mit dem ersten Änderungsgesetz neu festgelegte Mindestelternzeit von zwei Monaten zu nehmen. Flexiblere Lösungen sollten in Absprache mit den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern möglich sein. Selbstständige, die mehr als 30 Stunden in der Woche arbeiten, haben keinen Anspruch auf Elterngeld und sind dadurch benachteiligt.

B. Lösung

Beim Bezug des Elterngeldes soll es daher Eltern, die vor der Geburt ihres Kindes ganztags gearbeitet haben, ermöglicht werden, bei gleichzeitiger Elternzeit und Reduzierung ihrer wöchentlichen Arbeitszeit die Elternzeit bis zu 14 Monaten in Anspruch zu nehmen. Eine Mindestelternzeit von zwei Monaten ist nicht erforderlich, da sie die Gestaltungsfreiheit von Eltern einschränkt; sie

sollte daher zugunsten einer wirklichen Flexibilität und Wahlfreiheit gestrichen werden. Und schließlich ist die 30-Stunden-Regelung aufzuheben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten für den Bundeshaushalt sind nicht bezifferbar.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG)

Das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 6 werden die Wörter „ihre wöchentliche Arbeitszeit 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats nicht übersteigt“ gestrichen.
2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sie haben Anspruch auf höchstens zwei weitere Monatsbeträge, wenn in diesem zeitlichen Umfang eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt.“
 - b) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Ein Monatsbetrag im Sinne der Absätze 2 und 3 liegt auch bei einer gleichzeitigen Inanspruchnahme des Elterngeldes durch beide Elternteile vor, wenn das Einkommen bei jedem Elternteil höchstens um die Hälfte reduziert wird. Für die Berechnung der Hälfte ist ein Vergleich zwischen dem für die Elterngeldberechnung maßgeblichen Einkommen vor der Geburt ohne die Abzüge nach § 2 Absatz 7 und 8 und unter Außerachtlassung der Monate, in denen kein Einkommen erzielt wurde, und dem Einkommen in der Zeit des Elterngeldbezugs ohne die Abzüge nach § 2 Absatz 7 und 8 vorzunehmen. Satz 1 ist auch erfüllt, wenn im maßgeblichen Zeitraum vor und nach der Geburt überhaupt kein Einkommen erzielt wird. § 2 Absatz 5 und 6 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass für jedes Elternteil jeweils ein Betrag von 150 Euro gilt.“
 - c) In Absatz 3 werden in Satz 1 die Wörter „mindestens für zwei und“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Juni 2009

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), das das Bundeserziehungsgeldgesetz ablöste, ist zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Elterngeld erhält man für die Dauer von maximal 14 Monaten, wenn man sein Kind nach der Geburt selbst erzieht und betreut und in dieser Zeit keine volle Erwerbstätigkeit ausübt. Die Höhe des Elterngeldes ist nach dem Einkommen der Elternteile gestaffelt. Das Elterngeld beträgt 67 Prozent des früheren Nettoeinkommens und wird bis maximal 1 800 Euro im Monat gezahlt. Bei Teilerwerbstätigkeit beträgt das Elterngeld 67 Prozent der Differenz zum früheren Einkommen, wobei das Einkommen höchstens mit 2 700 Euro angenommen werden darf. Bei fehlender Erwerbstätigkeit wird ein Mindestelterngeld in Höhe von 300 Euro monatlich gewährt.

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes wurde neben der Einbeziehung von Großeltern in den Kreis der Elternzeitberechtigten und Änderungen hinsichtlich der Berücksichtigung von Wehr- und Zivildienstzeiten bei der Ermittlung des Erwerbseinkommens in § 4 Absatz 3 Satz 1 eine Mindestbezugsdauer von zwei Monaten eingeführt. Eine Mindestbezugszeit bedeutet, dass der Gesamtanspruch auf die Partnermonate entfällt, wenn nicht die Mindestzeit in Anspruch genommen wird. Nimmt etwa ein Elternteil nur einen Monat Elternzeit, verfallen zwei Monate Bezugszeit. Eine Mindestbezugszeit setzt damit den Anreiz, entweder gar keine Elternzeit oder die Mindestbezugszeit an Elternzeit zu nehmen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz)

Zu Nummer 1

Elterngeld wird bisher nicht gewährt, wenn eine Erwerbstätigkeit von mehr als 30 Wochenstunden vorliegt. Die Notwendigkeit einer Arbeitszeitreduzierung trifft vor allem Alleinerziehende und Selbstständige, die sich eine Reduzierung ihrer Arbeitszeit aus beruflichen Gründen nicht erlauben wollen und können. Während Eltern, die weder vor noch nach der Geburt eines Kindes erwerbstätig sind, ein Mindestelterngeld in Höhe von 300 Euro im Monat erhalten können, sind vollzeiterwerbstätige Eltern bzw. Eltern, die mehr als 30 Wochenstunden arbeiten, hiervon unabhängig von ihrem Einkommen ausgeschlossen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund nicht nachvollziehbar, dass das Mindestelterngeld auch die Funktion der Anerkennung der Erziehungsleistung und Familienförderung erfüllen soll und keine reine Einkommensersatzleistung darstellt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Klarstellung dahingehend, dass die Möglichkeit bestehen soll, auch Partnermonate im Umfang von weniger als zwei Monaten bei entsprechender Reduzierung des Einkommens durch einen der beiden Berechtigten in Anspruch zu nehmen, da aus der bisherigen gesetzlichen Formulierung in der Praxis oftmals abgeleitet wurde, dass in den Fällen, in denen der eine Elternteil nicht erwerbstätig ist, der andere mindestens für zwei Monate seine Erwerbstätigkeit reduzieren muss.

Zu Buchstabe b

Wenn Eltern gemeinsam auf ein Einkommen verzichten, um zusammen ihr Kind im ersten Lebensjahr zu betreuen und zu erziehen, sollte diese partnerschaftliche Erziehung durch beide Elternteile durch eine angemessene Ausgestaltung des Elterngeldbezugs unterstützt werden und nicht zu einem doppelten Anspruchsverbrauch führen. Nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes wird Elterngeld in Monatsbeträgen für Lebensmonate des Kindes gezahlt; die Eltern haben insgesamt Anspruch auf zwölf bzw. 14 Monatsbeträge. Die Eltern können die jeweiligen Monatsbeträge abwechselnd oder gleichzeitig beziehen. Beim gleichzeitigen Bezug von Elterngeld werden bislang immer zwei Elterngeldmonate – bezogen auf einen Lebensmonat des Kindes – verbraucht, unabhängig von der Höhe des Einkommensersatzes. Wenn beide Eltern ihr Kind also gemeinsam betreuen und erziehen und ihre Arbeitszeit reduzieren, endet ihr Elterngeldanspruch daher bereits nach dem siebten Lebensmonat des Kindes mit der Folge, dass dieses Modell von Eltern wohl eher nicht gewählt werden wird. Die Änderung dient daher der Verwirklichung einer echten Wahlfreiheit der Eltern bei der Erziehung und Betreuung ihres Kindes; ein staatliches Erziehungsmodell, d. h. eine vollzeitige Erwerbstätigkeit bei alternierender Elternzeit, sollte nicht vorgegeben werden.

Zu Buchstabe c

Die Änderung führt durch die Aufhebung einer Mindestelternzeit von zwei Monaten dazu, dass die Partnermonate im Umfang von weniger als zwei Monaten bei entsprechender Reduzierung des Einkommens durch einen der beiden Berechtigten in Anspruch genommen werden können. Angesichts dessen, dass es gerade in kleinen Betrieben oftmals schwierig ist, Elternzeit für zwei Monate zu nehmen, wird so ermöglicht, dass sich Väter im Rahmen einer kürzeren Elternzeit verstärkt der Betreuung ihrer Kinder widmen können.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.